



Verordnung über die Gebühren im Beurkundungswesen

vom 17. Januar 2005

in Kraft ab 1. Januar 2005

Der Gemeinderat Cham erlässt gestützt auf § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden¹ vom 4. September 1980 folgende Verordnung:

Die Urkundspersonen erheben für ihre Verrichtungen die folgenden Gebühren:

A. Beurkundungsbedürftige Rechtsgeschäfte

I. Öffentliche Beurkundungen im Sachenrecht

§ 1 Verträge auf Eigentumsübertragung / Stockwerkeigentumsbegründungen

¹ Grundgebühr: CHF 270.00
zuzüglich Zeitaufwand der Urkundsperson und des Sekretariates.
Die Auslagen (Telefonate, Porti, etc.) werden separat in Rechnung gestellt.

² In der Grundgebühr sind folgende Leistungen enthalten:
Bestellung Grundbuchauszug, Prüfung der Personalien, Kopien, Verarbeitung nach der Beurkundung (Grundbuchanmeldung, Rechnungsstellung, etc.).
Der Zeitaufwand für diese Arbeiten ist in der Grundgebühr berücksichtigt.

³ Für die Berechnung des Zeitaufwandes gelten folgende Ansätze:
Urkundsperson: CHF 200.00 pro Stunde
Sekretariat: CHF 140.00 pro Stunde
pro angebrochene 1/2 Stunde werden CHF 100.00 resp. CHF 70.00 verrechnet.

⁴ Mindestgebühr: CHF 450.00

¹ Gemeindegesetz, BGS 171.1

§ 2 Grundpfandrechte

¹ Für fertig vorbereitete Verträge auf Formularvordruck:
Grundgebühr: CHF 150.00² pauschal.

² In der Grundgebühr sind folgende Leistungen enthalten:
Prüfung der Personalien, öffentliche Beurkundung, Grundbuchanmeldung, Kopien, Porti.

³ Durch die Urkundsperson zu erstellende Verträge:
Grundgebühr: CHF 150.00³ gemäss § 2 Abs. 1,
zuzüglich Zeitaufwand für die Vertragsausfertigung gemäss § 1 Abs. 3.

§ 3 Öffentliche Beurkundung von Rechtsgeschäften im Sachenrecht, die in dieser Verordnung nicht genannt sind (z. B. Einräumung anderer dinglicher oder persönlicher Rechte, Änderung beurkundeter Rechtsgeschäfte)

¹ Nach Zeitaufwand der Urkundsperson und des Sekretariates gemäss § 1 Abs. 3.
Die Auslagen (Telefonate, Porti, etc.) werden separat in Rechnung gestellt.

II. Öffentliche Beurkundungen ausserhalb des Sachenrechtes

§ 4 Ehe- und Erbverträge / Öffentlich letztwillige Verfügungen

¹ Grundgebühr: CHF 160.00
zuzüglich Zeitaufwand der Urkundsperson und des Sekretariates gemäss § 1 Abs. 3.
Die Auslagen (Telefonate, Porti, etc.) sowie die Depotgebühr werden separat in Rechnung gestellt.

² In der Grundgebühr sind folgende Leistungen enthalten:
Prüfung der Personalien, Kopien, Verarbeitung nach der Beurkundung (Rechnungsstellung, etc.).
Der Zeitaufwand für diese Arbeiten ist in der Grundgebühr berücksichtigt.

³ Mindestgebühr: CHF 320.00

§ 5 Gesellschaftsrechtliche Verträge

¹ Grundgebühr: CHF 110.00
zuzüglich Zeitaufwand der Urkundsperson und des Sekretariates gemäss § 1 Abs. 3.
Die Auslagen (Telefonate, Porti, etc.) sowie die Depotgebühr werden separat in Rechnung gestellt.

² In der Grundgebühr sind folgende Leistungen enthalten:
Prüfung der Personalien, Kopien, Verarbeitung nach der Beurkundung (Rechnungsstellung, etc.).
Der Zeitaufwand für diese Arbeiten ist in der Grundgebühr berücksichtigt.

² geändert am 17. März 2008 (GRB Nr. 135), rückwirkend per 1. Januar 2008

³ geändert am 17. März 2008 (GRB Nr. 135), rückwirkend per 1. Januar 2008

³ Mindestgebühren:

Gründungen:	CHF	450.00	
Kapitalerhöhung:	CHF	640.00	(inkl. Verwaltungsratssitzung)
Statutenänderung:	CHF	220.00	

§ 6 Bürgschaften

¹ 1 Promille des Betrages, im Rahmen von CHF 105.00⁴ bis CHF 2'200.00⁵.

§ 7 Öffentliche Beurkundung von Willenserklärungen sowie Urkunden über Tatbestände, Hergänge und rechtliche Verhältnisse, die in dieser Verordnung nicht genannt sind

¹ Nach Zeitaufwand der Urkundsperson und des Sekretariates gemäss § 1 Abs. 3.
Die Auslagen (Telefonate, Porti, etc.) werden separat in Rechnung gestellt.

B. Nicht beurkundungsbedürftige Rechtsgeschäfte sowie Beratungen **(z. B. Erbgänge, Erbteilungen, interne Mutationen, Dienstbarkeiten, Löschungen, etc.)**

§ 8 Allgemein

¹ Nach Zeitaufwand der Urkundsperson und des Sekretariates gemäss § 1 Abs. 3.
Die Auslagen (Telefonate, Porti, etc.) sowie zusätzlich benötigte Unterlagen
(z. B. Erbbescheinigungen) werden separat in Rechnung gestellt.

C. Beglaubigungen

§ 9 Unterschrift / Handzeichen

¹ Einzelunterschrift:	CHF	15.00 ⁶	pro Unterschrift
² Firmaunterschrift:	CHF	25.00 ⁷	Einzelunterschrift
	CHF	30.00 ⁸	Kollektivunterschrift

§ 10 Fotokopie / Abschrift / Auszug

¹ Grundgebühr:	CHF	10.00	für die erste Seite,
	CHF	5.00	für jede weitere Seite.

⁴ geändert am 17. März 2008 (GRB Nr. 135), rückwirkend per 1. Januar 2008

⁵ geändert am 17. März 2008 (GRB Nr. 135), rückwirkend per 1. Januar 2008

⁶ geändert am 17. März 2008 (GRB Nr. 135), rückwirkend per 1. Januar 2008

⁷ geändert am 17. März 2008 (GRB Nr. 135), rückwirkend per 1. Januar 2008

⁸ geändert am 17. März 2008 (GRB Nr. 135), rückwirkend per 1. Januar 2008

D. Allgemeine Bestimmungen

§ 11 Inkasso / Sicherstellung

¹ Sind die Kosten (Gebühren und Auslagen) voraussichtlich nicht erhältlich oder ist das Inkasso voraussichtlich mit Schwierigkeiten verbunden, kann die Urkundsperson die verlangte Amtshandlung von der Bezahlung oder Sicherstellung der Kosten abhängig machen.

² Die Parteien haften für die Kosten (Gebühren und Auslagen) solidarisch.⁹

E. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

§ 13 Aufhebung

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

⁹ ergänzt am 17. März 2008 (GRB Nr. 135), rückwirkend per 1. Januar 2008